

Die Motiven hierzu lauten:

Zu §. 9.

Durch die Bestimmung in §. 9. des Entwurfs wird der Vorschrift im Schlusssatz §. 18. des Gesetzes vom 17. December 1837 eine Anwendung auf die Anstellung im Staatsdienste verschafft und durch diese Erweiterung eine Lücke des gedachten Gesetzes ausgefüllt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 9 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Anton:

Zu §. 26 des genannten Gesetzes.

§. 10. Die Schlussbestimmung des §. 26 des Gesetzes vom 17. December 1837

„das hierbei zum Grunde zu legende Dienstinkommen der Offiziere und Militärärzte ist nach §. 8 dieses Gesetzes festzustellen,“

wird in Wegfall gebracht.

Die Motiven hierzu lauten:

Zu §. 10.

Die Fassung dieses Paragraphen beruht auf ständischem Antrag.

Die Deputation hat dazu Folgendes zu bemerken gehabt:

Zu §. 10.

Nach §. 47 des Gesetzes vom 7. März 1835, welches nach dem Gesetz vom 17. December 1837 §. 26 in dieser Beziehung auch auf die Offiziere zc. Anwendung findet, sind letztere, wenn sie in Pension stehen, zu Beiträgen an den Pensionsfond verbunden, hiervon jedoch frei, wenn sie keine pensionsfähigen Frauen oder Kinder haben, oder für ihre Hinterlassenen auf die Pension verzichten. Diese Befreiung ist indessen hinsichtlich der Civilstaatsdiener durch das neuere Gesetz vom 24. April 1851, §. 7 aufgehoben und soll nach der Erklärung der Herren Regierungscommissarien künftig auch den pensionirten Offizieren zc. nicht mehr zu statten kommen. Um nun jedem etwaigen Zweifel hierüber im Voraus zu begegnen, wird im Einverständnis mit der Staatsregierung vorgeschlagen, zu §. 10 des Gesetzentwurfs noch hinzuzufügen:

und der Schlusssatz in §. 47 des Gesetzes vom 7. März 1835 von den Worten an: In Pension stehende zc. auch hinsichtlich des Militärs außer Anwendung gesetzt. Es bleiben daher die in Pension stehenden Offiziere zc. den gesetzlichen Beiträgen zum Staatspensionsfond auch dann unterworfen, wenn sie keine pensionsfähigen Frauen oder Kinder haben, oder auf die Pensionen für ihre Hinterlassenen verzichten wollen.

Es schließt sich also dieser Zusatz unmittelbar an die Worte des Entwurfs an: „wird in Wegfall gebracht.“

Präsident D. Haase: Ich werde nun erwarten, ob Jemand in Bezug auf §. 10 und den dabei von der Deputation gemachten Vorschlag, dem übrigens der Herr Regierungscommissar beigetreten ist, das Wort ergreifen will. Es scheint nicht so. Die Deputation ist also damit einverstanden, der §. 10 nur noch den im Berichte Seite 12 angegebenen Schlus-

satz hinzuzufügen. Zuerst frage ich: nimmt die Kammer §. 10 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß der von der Deputation auf Seite 12 des Berichtes empfohlene Schlusssatz hinzugefügt werde? — Beides Einstimmig Ja.

Referent Abg. Anton: Der II. Abschnitt betrifft die Unteroffiziere, die Gemeinen, und die diesen im Range gleichstehenden, in den Listen der Regimenter geführt werdenden Armeebeamten.

Zu Abschnitt B.

§. 27 des genannten Gesetzes.

§. 11. Sämmtliche bei den Brigaden, Regimentern und übrigen Abtheilungen der Armee in den Listen stehende Unteroffiziere und Soldaten (§. 14), auch wenn sie in administrativen Stellen verwendet werden, haben auf Pension Anspruch:

- 1) nach zurückgelegter fünfunddreißigjähriger wirklicher Dienstzeit in der ersten Abtheilung der activen Armee,
- 2) wegen überkommener Unfähigkeit zu fernerer Militärdienstleistung, vorausgesetzt, daß dieselbe bei einer militairischen Dienstverrichtung unmittelbar, oder in Folge derselben eingetreten und eine gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit damit verbunden ist.

Präsident D. Haase: Es wird §. 12 und 13 gleich mit vorzutragen sein.

Referent Abg. Anton:

Zu §. 28 des genannten Gesetzes.

§. 12. In Beziehung auf Pensionsansprüche ist die Dienstunfähigkeit (Invalidität) nach zwei Graden zu beurtheilen.

Zu §. 29, 30, 31 des genannten Gesetzes.

§. 13. Als dem ersten Grade angehörend sind Diejenigen zu betrachten, welche zur Dienstleistung als Soldaten und zur Sicherung ihres Unterhaltes im bürgerlichen Leben ganz unfähig geworden.

Dem zweiten Grade gehören Diejenigen an, welche zum Dienste als Soldaten nicht mehr geeignet, doch aber noch im Stande sind, sich einen wesentlichen Theil ihres Unterhaltes im bürgerlichen Leben zu erwerben.

Die Motiven hierzu lauten:

Zu §. 11, 12 und 13.

Die §§. 11 bis 13 enthalten bloß eine genauere Bezeichnung der zu Pensionsansprüchen berechtigten fünfunddreißigjährigen Dienstzeit, der nachgewiesenen Invalidität, sowie der Invaliditätsgrade. In Verbindung damit steht §. 16, in welchem einer Invalidität dritten Grades weiter nicht Erwähnung geschehen, da dieselbe einen Pensionsanspruch nicht begründen kann. Aus diesem Grunde hat man auch für die Geltendmachung eines solchen Anspruchs ferner nur zwei Invaliditätsgrade angenommen.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über einen der gedachten Paragraphen zu sprechen? — Nimmt die Kammer §. 11 an? — Einstimmig Ja.